

Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 21 O 6742/07

Verkündet am 14.11.2007

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

- Klägerin -

2) [REDACTED]

- Klägerin -

3) [REDACTED]

- Klägerin -

4) [REDACTED]

- Klägerin -

5) [REDACTED]

- Klägerin -

6) [REDACTED]

- Klägerin -

7) [REDACTED]

./..



- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte/r:
zu 1-7 : Rechtsanwälte

Gz.:

gegen

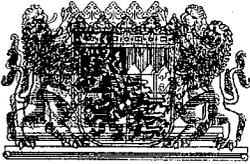
- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte

Gz.:

wegen Unterlassung

./..



erlässt das Landgericht München I, 21. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht , Richter am Landgericht und Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2007 am 14.11.2007 folgendes

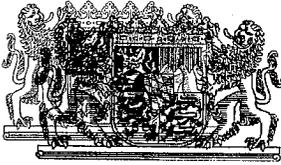
ENDURTEIL:

- I. Der Beklagten wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gem. § 890 ZPO verboten, den Bezug der Software „ “ durch das Setzen eines Hyperlinks auf einen Internetauftritt der Herstellerfirma, auf dem diese Software zum Download angeboten wird, zu ermöglichen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist in Ziff. I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 50.000,00, in Ziff. II. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

und folgenden

BESCHLUSS:

Der Streitwert des Verfahrens wird auf € 250.000,00 festgesetzt.



TATBESTAND

Die Klägerinnen nehmen die Beklagte im Hauptsacheverfahren wegen Setzung eines Hyperlinks auf die Internetseite einer Firma, die Software zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen auf (Bild-)Tonträgern herstellt, auf Unterlassung in Anspruch, nachdem die Klägerinnen im einstweiligen Verfügungsverfahren obsiegt hatten und nunmehr gem. §§ 926 Abs. 1 Satz 1, 936 ZPO zur Klageerhebung aufgefordert wurden.

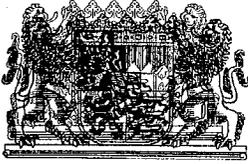
Die Klägerinnen sind die führenden deutschen Hersteller von (Bild-)Tonträgern, zugleich Inhaberinnen der Rechte des Tonträger- und Filmherstellers hinsichtlich der von ihnen vertriebenen (Bild-)Tonträgern (darunter die Musik-DVDs, deren Titel und Interpreten in einer Tabelle auf Bl. 104 d.A. aufgeführt werden, sowie 29 der 30 bestverkauften Musik-DVDs des Jahre 2006 in Deutschland). Durch die illegale Vervielfältigung ihrer Aufnahmen entstehen den Klägerinnen jährlich Schäden in Millionenhöhe. Im November 2006 wurde die Umfirmierung der Klägerinnen zu 1) und 2) beschlossen; der entsprechende Eintrag im Handelsregister erfolgte vor Klageerhebung im Februar 2007.

Die Beklagte ist eine Verlagsgesellschaft, die u.a. die Zeitschrift „c't“ herausgibt sowie unter den nach eigener Angabe in Deutschland meistgenutzten IT-Nachrichtendienst betreibt. Das Online-Angebot der Beklagten wird durchschnittlich pro Monat von über 22 Millionen Personen mit etwa 141 Millionen Seitenaufrufen besucht. Über ihren Nachrichtendienst veröffentlichte die Beklagte am 19.01.2005 unter der URL www.heise.de/newsticker/meldung/55297 folgenden Online-Artikel:

„ **überwindet Kopierschutz von**

Der in ansässige Hersteller hat ein Update für seinen Kopierschutzknacker veröffentlicht, das nicht nur den von DVDs entfernt, sondern auch drei weitere Kopiersperren für aushebelt. Diese setzen ebenso wie unter anderem fehlerhafte Sektoren ein, um das Auslesen von Video-DVDs zu verhindern.

So rühmt sich, mit 4.5.1 Sonys DVD-Kopiersperre aushebeln zu können -- pikanterweise nicht nur die bereits bei Filmen wie ' eingesetzte Fassung, sondern auch die überarbeitete Version, die bei der jüngst erschienenen US-Version von zum Einsatz kommen soll. 'Wir knacken den Kopierschutz schneller, als die Filmindustrie ihn unter die Leute bringen kann', freut sich geradezu schelmisch über die wenig effektiven Schutzverfahren.

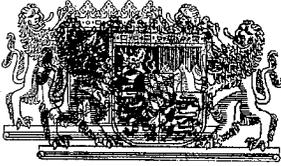


Auch der nach ähnlichem Prinzip funktionierende koreanische DVD-Kopierschutz soll von bereits überwunden werden. Gleiches gilt für den bereits seit Frühjahr 2004 unter anderem bei den DVDs der Augsburger Puppenkiste genutzten DVD-Kopierschutz, der als ' ' oder ' ' bekannt geworden ist. 'Vielleicht sieht die Filmindustrie ja dadurch ein, wie sinnlos so ein Kopierschutz eigentlich ist. Er ist kostspielig und führt oft zu Kompatibilitätsproblemen beim Kunden', kommentiert weiter.

Eines erwähnt jedoch nicht: hebt reihenweise die Verfahren aus, die die Industrie zusätzlich zu dem eigentlich als Abspielkontrolle gedachten CSS einsetzt; und es ist in vielen Ländern -- so auch in Deutschland und Österreich -- inzwischen verboten, dies zu tun. Der reine Besitz Kopierschutz-knackender Software ist allerdings nicht strafbar.

Zumindest für sein Projekt meint allerdings auf Grund eines von der Firma in Auftrag gegebenen Gutachtens, sein Einsatz sei auch nach dem neuen Urheberrecht eigentlich gar nicht verboten: Bei den heutzutage eingesetzten Kopierschutzmechanismen von Audio-CDs handele es sich nicht um eine wirksame technische Maßnahme nach §95a Urheberrechtsgesetz, meint man bei . Die Musikindustrie sieht dies natürlich anders -- und auch die Film-Branche wird sich auf solche Argumentationsschienen zu wohl kaum einlassen. ()"

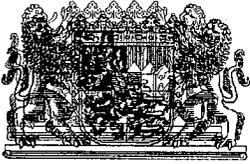
Die unterstrichenen Worte sind dabei als Hyperlinks ausgestaltet; der Hyperlink hinter dem Wort „ " in der ersten Zeile des Artikels führte beim Anklicken auf die Homepage des in ansässigen Softwareherstellers unter . Von dort wurde der als deutschsprachig erkannte Besucher automatisch auf den deutschsprachigen Internetauftritt der Firma unter weitergeleitet, der bis zu seiner Umgestaltung im Sommer 2005 folgende Gestalt hatte:



Zur Information zum Produkt „
“ wird auf der genannten Seite folgender Text
veröffentlicht:

„
ist ein Treiber, der im Hintergrund automatisch und unbemerkt eingelegte DVD-Filme
entschlüsselt. Für das Betriebssystem und alle Programme scheint diese DVD niemals einen Ko-
pierschutz oder Regionalcode-Beschränkungen gehabt zu haben. Mit Hilfe von sind somit
auch DVD-Kopierprogramme wie u.a. in
der Lage, kopiergeschützte DVD-Filme zu verarbeiten. entschlüsselt aber nicht nur DVD:
ermöglicht auch das abspielen, kopieren und rippen kopiergeschützter Audio CDs!“

Auf der Unterseite ist derselbe Text enthalten, wobei
zusätzlich der Werbeslogan „... *knackt fast jeden DVD-Kopierschutz!*“ zu lesen ist. In
der von der Eingangsseite aus erreichbaren Rubrik „Download“ mit der URL
befindet sich das Downloadangebot für die Software
„ mit der URL . Von dort
lässt sich in wenigen Schritten die Software herunterladen; auf die diesbezüglich als An-
lage K 5 vorgelegten Bildschirmausdrucke wird ergänzend verwiesen. Über die genann-
te Eingangsseite lässt sich auch die unten abgebildete Unterseite mit sog. „FAQ – Häu-
fig gestellte Fragen“ erreichen, auf welcher der Hersteller ausführt, dass die Software
von nur online und deshalb nicht im Laden gekauft werden könne, weil in den
meisten europäischen Ländern die Software nicht mehr vertrieben werden dürfe:

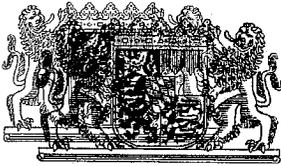


Auch der umgestaltete Internetauftritt der Firma ab Sommer 2005 bewarb die genannten Umgehungsmöglichkeiten der Software, enthielt ein unter der Rubrik „Download“ von der Eingangsseite aus erreichbares kostenloses Downloadangebot für „“ und einen Hinweis auf den Grund für den fehlenden Vertrieb im Ladengeschäft.

Kunden aus Deutschland, die auf der Internetseite von die Schaltfläche „Jetzt kaufen!“ angeklickt haben, wurden dann auf eine Seite geleitet, auf der als „Work-around“ empfohlen wurde, zur Umgehung des Vertriebsverbots in Deutschland im folgenden Bestellformular die Schweiz fälschlicherweise als „Heimatland“ anzugeben:

Aus einer Pressemitteilung der Fa. vom 17.01.2005 geht hervor, dass die Software „“ in einem Zeitraum von weniger als zwei Jahren über 10 Millionen Mal heruntergeladen wurde.

Bereits vor dem Beitrag vom 19.01.2005 berichtete die Beklagte über „“ und dessen illegale Wirkungsweise; auf die in der Anlage K 7 vorgelegten Beiträge der Beklagten vom 07.07.2003, 12.09.2003, 01.08.2004 und 23.09.2004 wird ergänzend Bezug genommen. Die Beklagte lehnte außerdem offene Geschäftskontakte zu bewusst ab und nahm dieses Unternehmen laut ihrem Schreiben vom 01.02.2005 in eine sog. „Blacklist“ auf, die von der Beklagten nach eigener Aussage zum Zwecke des Ausschlusses von Verstößen gegen das Werbeverbot des § 95a Abs. 3 UrhG geführt wird und in welcher Unternehmen enthalten sind, die eine derartige Software verbreiten.

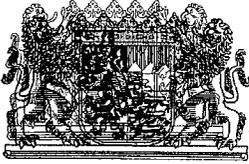


Die Beklagte hat eine nach wie vor abrufbare und fortgeführte Datenbank mit dem Titel „ „ eingerichtet, um ihren Lesern bereits vor dem Kauf über die bei einem bestimmten Medium eingesetzten Kopierschutzmaßnahmen zu informieren; nach Eingabe des jeweiligen Interpreten oder des Werktitels kann so ermittelt werden, von welchem Tonträgerunternehmen die CD DVD stammt sowie ob bzw. welcher Kopierschutz auf dem jeweiligen Medium zum Einsatz kommt. Darüber hinaus weist die Datenbank auch auf die Wirksamkeit des jeweils eingesetzten Kopierschutzes hin. Ferner berichtete die Beklagte in mehreren Artikeln über die Verwendung von Kopierschutzmaßnahmen u.a. durch die Klägerinnen. Auf die entsprechenden Ausdrücke der Berichte sowie der Datenbankergebnisse in den Anlagen K 26 – K 28 wird ergänzend verwiesen.

Im Rahmen eines exemplarischen und mittels Bildschirmausdrucken (Anlage K 32) dokumentierten Tests der Klägerinnen ohne Verwendung der Software „ „ scheiterte das Kopieren der von der Klägerin zu 3) hergestellten und vertriebenen DVD „ „ von „ „ mit dem Brennprogramm „ „. Bei Verwendung von „ „ erkennt diese Software bei sämtlichen weiteren in der Tabelle Bl. 104 d.A. aufgeführten Bildtonträgern der weiteren Klägerinnen ein auf diesen Medien eingesetztes Kopierschutzsystem (vgl. Bildschirmausdrücke Anlage K 33).

In einem Beitrag der Beklagten vom 01.07.2005, in welchem sie über das Vorgehen der „ „ gegen sog. „Eelseiten“, die den illegalen Download von geschützten Film- und Musikdateien ermöglichen, berichtet, sind keine Hyperlinks auf die betreffenden Seiten gesetzt. Auf den in Anlage K 23 vorgelegten Bericht wird ergänzend Bezug genommen.

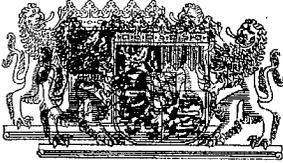
Die Klägerinnen erlangten von dem streitgegenständlichen Bericht der Beklagten am 20.01.2005 Kenntnis; mit E-Mail vom selben Tage wandten sich die anwaltlichen Vertreter der Klägerinnen an die Beklagte und forderten sie zur Unterlassung auf, wobei sie auf die Rechtswidrigkeit der Software „ „ hinwiesen. Nachdem der Justiziar der Beklagten mit Schreiben vom selben Tage jegliche Änderung des Beitrags ablehnte, wurde die Beklagte von den Klägerinnen mit Schreiben vom 28.01.2005 förmlich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Die Beklagte veröf-



fentlichte daraufhin noch am selben Tage einen Beitrag, in welchem über die Abmahnung berichtet und diese als unberechtigt zurückgewiesen wurde; in diesem Beitrag wurde ein Hyperlink auf den Beitrag vom 18.01.2005 gesetzt, der nach wie vor einen Hyperlink auf den Internetauftritt der Fa. enthielt. Die Beklagte verweigerte mit Schreiben vom 01.02.2005 endgültig die Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung. Am 09.02.2005 schließlich veröffentlichte die Beklagte einen weiteren Beitrag, in welchem sie die „bekannten Programme und zur Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen“ aufführte und erneut einen Hyperlink zur Webseite aufnahm.

Die Klägerinnen behaupten, dass die Klägerin zu 4) zwischenzeitlich ihre Firmierung geändert hat und dass die Klägerin zu 5) die Rechtsnachfolgerin der Antragstellerinnen zu 1) und zu 6) des Verfügungsverfahrens ist. Zum Schutz ihrer Ton- und Bildtonträger würden die Klägerinnen Kopierschutztechnologien einsetzen, die dazu bestimmt und geeignet seien, eine Vervielfältigung der betreffenden Musik-CDs und -DVDs zu verhindern; hierdurch werde auf technisch jeweils unterschiedliche Art und Weise erreicht, dass ein digitales Kopieren der Ton-/Bildtonträger auf andere Speichermedien, etwa mittels CD- oder DVD-Brenners, unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert wird. Ferner seien der Beklagten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihres Beitrags und des Setzen des Hyperlinks die rechtswidrigen Inhalte des verlinkten Internetauftritts von positiv bekannt gewesen. Im Rahmen des genannten Kopiertests der Klägerinnen habe die Software „ “ zusammen mit dem Brennprogramm „ “ erfolgreich die Kopierschutzmaßnahme auf der DVD „ “ von umgangen.

Die Klägerinnen machen geltend, dass ein Unterlassungsanspruch zum einen aufgrund vorsätzlicher Beihilfe der Beklagten zur illegalen Einfuhr, Verbreitung und Bewerbung der Umgehungssoftware „ “ i.S.v. § 95a Abs. 3 UrhG gegeben ist: Die Beklagte habe durch das Setzen eines Hyperlinks im angegriffenen Artikel auf die Herstellerseite



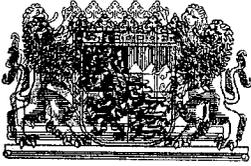
in unzulässiger Weise an einer Verbreitung der streitgegenständlichen, rechtswidrigen Software mitgewirkt und hierdurch objektiv die rechtswidrige Werbung, Einfuhr und Verbreitung der Software unterstützt. Da der Beklagten die Rechtswidrigkeit des Softwareeinsatzes positiv bekannt gewesen sei, habe sie auch vorsätzlich gehandelt, wobei einfacher Vorsatz hinsichtlich der Unterstützung ausreichend sei. Der Unterlassungsanspruch folge außerdem, da die Beklagte die Verletzungshandlungen der Fa. objektiv unterstützt und positive Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten der verlinkten Seite gehabt habe, auch aus den Grundsätzen der Störerhaftung, welche vorliegend anwendbar seien. Schließlich sind die Klägerinnen der Ansicht, dass zugunsten der Beklagten keine Privilegierung nach Art. 5 GG vorliegt, weil weder der streitgegenständliche Hyperlink noch die ausführliche Beschreibung der Wirkungsweise von „ „ nach Art. 5 GG privilegierten Berichterstattungszwecken dienen und die Pressefreiheit hinter dem grundrechtlich geschützten geistigen Eigentum der Klägerinnen zurücktrete.

Die Klägerinnen **b e a n t r a g e n**:

Der Beklagten wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gem. §§ 935 ff., 890 ZPO verboten, den Bezug der Software „ „ durch das Setzen eines Hyperlinks auf einen Internetauftritt der Herstellerfirma, auf dem diese Software zum Download angeboten wird, zu ermöglichen.

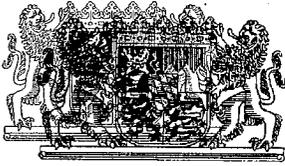
Die Beklagte **b e a n t r a g t**

Klageabweisung.



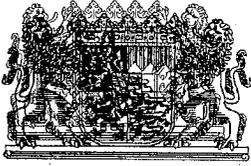
Die Beklagte bestreitet, dass sie sich einer eigenen rechtswidrigen Handlung bewusst war, dass die angeblichen Kopierschutzmaßnahmen der Klägerinnen „wirksame technische Maßnahmen“ i.S.v. § 95a UrhG sind und dass die Software „ ein Erzeugnis im Sinne dieser Vorschrift und damit tatsächlich geeignet ist, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen. Außerdem stellt die Beklagte den Leistungsumfang von in Abrede und bestreitet, dass von den Internetseiten der Firma tatsächlich funktionierende Programmversionen heruntergeladen werden können sowie dass es tatsächlich zum Abschluss eines schuldrechtlichen Geschäfts und zu einem Download durch Internetnutzer gekommen ist, insbesondere durch solche Nutzer, die aufgrund des streitgegenständlichen Links auf die Homepage des Softwareherstellers gelangt sind.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass vorliegend nur Verhaltensunrecht in Betracht kommt und daher mangels Verletzung absoluter Rechte die Grundsätze der Störerhaftung bereits nicht anwendbar sind. Aber auch deren Voraussetzungen seien im konkreten Fall nicht gegeben, da eine adäquat kausale Herbeiführung bzw. Förderung einer Beeinträchtigung durch die Beklagte zu verneinen sei, diese keine zumutbaren Prüfungspflichten verletzt und keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Inhalte auf der verlinkten Homepage gehabt habe. Darüber hinaus sei ein „Zu Eigen machen“ im Sinne der presserechtlichen Verbreiterhaftung nicht gegeben. Ein Unterlassungsanspruch wegen Beihilfe der Beklagten scheitere bereits daran, dass die Klägerinnen bereits keinen Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG hinreichend dargelegt hätten, diese Vorschrift nicht als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB anzusehen sei, die streitgegenständliche Linksetzung keine Beihilfehandlung nach § 830 Abs. 2 BGB darstelle und der doppelte Gehilfenvorsatz auf Seiten der Beklagten fehle. Überdies macht die Beklagte geltend, dass die Klage unzulässig sei, weil die Klägerinnen zu 1) und 2) bereits vor Klageerhebung umfirmiert worden seien und daher ein Verstoß gegen § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO gegeben sei; ferner sei das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses nicht hinreichend dargelegt worden, da die Klägerinnen zu 3) und 6) sich entschieden hätten, keine Kopierschutzmaßnahmen mehr zu verwenden; jedenfalls würde aufgrund des letztgenannten



Umstands die Aktivlegitimation bzw. eine Wiederholungsgefahr entfallen. Mangels Nachweises einer bereits erfolgten Verletzung des § 95a UrhG hätte schließlich eine Erstbegehungsgefahr dargelegt werden müssen, und auch eine Wiederholungsgefahr bestünde nicht, da die Beklagte den streitgegenständlichen Link nicht mehr in ihre Berichte integriert habe.

Im einstweiligen Verfügungsverfahren hat die *Kammer* mit Urteil vom 07.03.2005 (Az. 21 O 3220/05, veröffentlicht in MMR 2005, 385 ff.) der Beklagten die Setzung des streitgegenständlichen Hyperlinks untersagt. Das *OLG München* hat dieses Verbot mit Urteil vom 28.07.2005 (Az. 29 U 2887/05, veröffentlicht in MMR 2005, 768 ff.) bestätigt. Die Verfassungsbeschwerde der Beklagten hat das *Bundesverfassungsgericht* mit Beschluss vom 03.01.2007 nicht zur Entscheidung angenommen (Az. 1 BvR 1936/05, veröffentlicht in MMR 2007, 576 ff.).

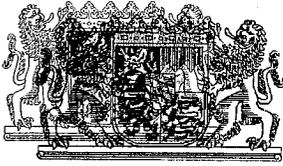


ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Die Klage ist zulässig.

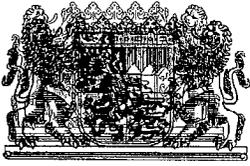
1. Das Landgericht München I ist gem. § 104 UrhG, § 1 ZPO, § 71 Abs. 1 GVG sachlich und gem. § 32 ZPO, § 105 Abs. 1 UrhG, § 32 Abs. 2 Nr. 1 GZVJu vom 16.11.2004 (GVBL. 2004 S. 471) örtlich zuständig. Mit der behaupteten Rechtsverletzung durch den bestimmungsgemäßen Abruf der Internetseite der Beklagten auch in München wird der sogenannte fliegende Gerichtsstand nach § 32 ZPO begründet.
2. Der Umstand, dass die Klägerinnen zu 1) und 2) bereits vor Klageerhebung umfirmiert wurden, begründet keinen Verstoß gegen § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Falschbezeichnung in der Klageschrift ist unschädlich, da aus dem Handelsregister ersichtlich wird, wer „richtige Partei“, also Inhaber des geltend gemachten Rechts ist; bei unrichtiger äußerer Bezeichnung ist demnach grundsätzlich die Person als Partei anzusprechen, die erkennbar betroffen werden soll (vgl. BGH NJW 2001, 445, 447; NJW-RR 2006, 42). Insofern war daher bei den Klägerinnen zu 1) und 2) lediglich eine Rubrumsberichtigung vorzunehmen.
3. Schließlich fehlt den Klägerinnen zu 3) und 6) auch nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis für ihr Klagebegehren, weil sie sich entschieden haben, zukünftig keine Kopierschutzmaßnahmen mehr zu verwenden. Entscheidend ist nämlich, dass sie die frühere Verwendung von wirksamen Kopierschutzmaßnahmen i.S.v. § 95a UrhG auf ihren bereits vertriebenen (Bild-)Tonträgern geltend machen, deren Umgehung aber durch die streitgegenständliche Software nach wie vor in Betracht kommt.



II.

Die Klage ist auch begründet. Die Beklagte ist nach den Grundsätzen der Störerhaftung gegenüber den Klägerinnen dazu verpflichtet, die Linksetzung auf die Internetseite des Softwareherstellers zu unterlassen.

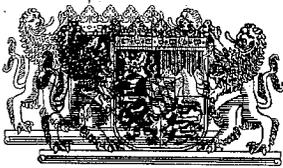
1. Die Beklagte hat dadurch, dass sie in ihrem Online-Artikel auf die Homepage des Herstellers einen Hyperlink gesetzt hat, willentlich und adäquat kausal sowie ihr objektiv zurechenbar den in dieser Homepage liegenden Verstoß gegen § 95a Abs. 3 Nr. 1 UrhG in Gestalt der Werbung für die Software „ „ unterstützt; sie haftet daher nach den vorliegend anwendbaren Grundsätzen der Störerhaftung i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB, § 95a Abs. 3 Nr. 1 UrhG gegenüber den insoweit aktivlegitimierten Klägerinnen auf Unterlassung.
 - a. Die Grundsätze der Störerverantwortlichkeit sind auf die vorliegende Konstellation anwendbar.
 - aa. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte wird nicht durch spezialgesetzliche Vorschriften wie z.B. das Haftungsprivileg in § 10 TMG bzw. zuvor in § 11 TDG ausgeschlossen, da diese Vorschriften auf Hyperlinks nicht anwendbar sind (vgl. BGH GRUR 2004, 693, 694 f. – *Schöner Wetten*) und im übrigen auf Unterlassungsansprüche keine Anwendung finden (vgl. BGH GRUR 2007, 890, 891 f. – *Jugendgefährdende Medien bei eBay*).
 - bb. Der *Bundesgerichtshof* hatte in seinem „*Schöner Wetten*“-Urteil (GRUR 2004, 693 ff.) bereits über die – vorliegend ebenfalls entscheidungserhebliche – Frage der Haftung beim Setzen eines Hyperlinks auf eine Webseite, die rechtswidrigem Handeln dient, zu befinden und dabei die Anwendbarkeit des Instituts der Störerhaftung bejaht. Entsprechend wurde bereits allgemein im Falle von Urheberrechtsverletzungen entschieden (BGH GRUR 1999, 418, 419 – *Möbelklassiker*).



Die Anwendung der Figur der Störerhaftung wird dagegen in der Literatur – vornehmlich im Bereich des Wettbewerbsrecht bzw. im Falle von Verhaltensunrecht – wegen der Gefahr einer ausufernden Kausalhaftung kritisiert, weshalb deren Begrenzung durch eine alleinige Anwendung der deliktsrechtlichen Haftung als Täter oder aber als Teilnehmer i.S.v. § 830 Abs. 2 BGB befürwortet wird (vgl. z.B. *Köhler* in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Aufl. 2007, § 8 UWG Rn. 2.15 ff. m.w.N.). Auch der *Bundesgerichtshof* hat in letzter Zeit in Fällen des Verhaltensunrechts seine „gewisse Zurückhaltung gegenüber dem Institut der Störerhaftung“ angesprochen, gleichzeitig jedoch betont, dass im Falle der Verletzung von Immaterialgüterrechten, die als absolute Rechte auch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB Schutz genießen, die Grundsätze der Störerhaftung uneingeschränkt anzuwenden seien (vgl. BGH GRUR 2004, 860, 864 – *Internet-Versteigerung I*). Einen endgültigen Rechtsprechungswechsel hin zu deliktsrechtlichen Kategorien hat der *Bundesgerichtshof* bisher bei Verhaltensunrecht allerdings noch nicht – auch nicht in seiner letzten Entscheidung zu diesem Thema (GRUR 2007, 890 ff. – *Jugendgefährdende Medien bei eBay*), wo eine täterschaftliche Verwirklichung des § 3 UWG bejaht wurde – vollzogen.

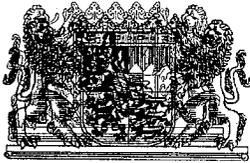
cc. Für die vorliegende Fallkonstellation ist an der Anwendbarkeit der Grundsätze der Störerhaftung festzuhalten.

(1) Zwar handelt es sich bei dem Umgehungsschutz gem. § 95a UrhG nicht um ein neues Leistungsschutzrecht, sondern lediglich um ein die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte flankierendes Recht und eine Verhaltensnorm (vgl. BVerfG MMR 2007, 576, 577; OLG München MMR 2005, 768, 769 unter Ziff. A. 1.; *Wandtke/Ohst* in *Wandtke/Bullinger*, UrhG, 2. Aufl. 2006, § 95a UrhG Rn. 4), mithin um kein absolutes Recht. Gleichwohl ist mit letzterem jedenfalls bei der Frage der Störerverantwortlichkeit eine rechtliche Gleichbehand-



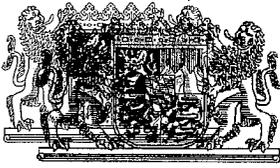
lung gerechtfertigt, weil durch die – verfassungsmäßige, vgl. OLG München MMR 2005, 768, 769 unter Ziff. A. 1. – Regelung in § 95a UrhG die Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen verhindert werden soll, welche gerade dem Schutz absoluter Rechte wie dem Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers gem. §§ 85, 86 UrhG dienen. Somit werden zumindest mittelbar durch § 95a UrhG absolute Rechte geschützt, so daß diese Norm auch als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB zugunsten der genannten Rechtsinhaber einzuordnen ist (vgl. OLG München MMR 2005, 768, 769 unter Ziff. A. 1. m.w.N.). Dass für den Fall der Umgehung von Schutzmaßnahmen Sanktionen zulässig sein können, die an sich nur bei Verletzungen von absoluten Rechten gelten, zeigt überdies die in § 69f Abs. 2 UrhG enthaltene Parallelregelung für Computerprogramme: Diese verweist im Verletzungsfall auf die Vernichtungsvorschrift in § 69f Abs. 1 UrhG, welche der Regelung bei Verletzung absoluter Rechte in § 98 Abs. 1 UrhG entspricht. In der Konsequenz wenden einige Stimmen in der Literatur sowie in der Rechtsprechung bei der Verletzung des § 95a UrhG die Vorschrift des § 97 UrhG unmittelbar oder wenigstens analog an (vgl. z.B. die ausführlich begründete Entscheidung des *LG Köln* in MMR 2006, 412, 414 m.w.N.).

- (2) Die von Teilen der Literatur geforderte Einschränkung der Anwendbarkeit der handlungsbezogenen Störerhaftung beruht außerdem auf der Überlegung, dass im typischerweise Verhaltensunrecht sanktionierenden Wettbewerbsrecht – im Gegensatz zu den Fällen der erfolgsbezogenen Verletzung des Urheberrechts oder gewerblicher Schutzrechte, für die jedermann verantwortlich sein kann – eine Mithaftung als nur mittelbar verantwortlicher Störer schon daran scheitert, dass der mittelbare Störer nicht Adressat der spezifischen wettbewerbsrechtlichen Marktverhaltenspflichten sei; in beiden Fäl-



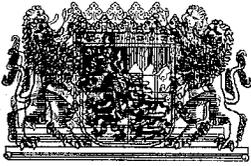
len geht es jedoch letztlich um die Zurechnung eines „Erfolgs“, wenn auch aufgrund einerseits mehr erfolgsbezogener, andererseits mehr handlungsbezogener Zurechnungskriterien (vgl. *Leistner* in GRUR 2006, 801, 804). Mit anderen Worten lässt sich die notwendige Begrenzung der Störerverantwortlichkeit differenzierter auf der Ebene der Rechtswidrigkeit bzw. der objektiven Zurechnung als anhand der Unterscheidung von Verhaltens- und Erfolgsunrecht herstellen (vgl. insofern z.B. *Ahrens* in WRP 2007, 1281, 1285 ff.).

- (3) Weiterhin spricht gegen eine Störerhaftung auch nicht, dass es sich bei den Regelungen des § 95a Abs. 3 UrhG um Verbote lediglich im Vorfeld der eigentlichen Umgehungsmaßnahmen handelt: Wenn der Gesetzgeber es für erforderlich erachtet hat, derartige Vorfeldhandlungen wegen des darin liegenden Gefahrenpotenzials zu verbieten, so ist es auch im Sinne eines (von der zugrunde liegenden Richtlinie 2001/29/EG ebenfalls geforderten) effektiven Rechtsschutzes angezeigt, Kausalbeiträge zu diesen verbotenen Handlungen unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung zu würdigen (vgl. OLG München MMR 2005, 768, 771 unter Ziff. B. 1. b) bb) (1)). Dogmatisch zwingend ist jedenfalls die Annahme, bei § 95a UrhG handele es sich um eine abschließende, da die Täterschaft und Teilnahme behandelnde Regelung (so etwa *Hoeren*, MMR 2005, 773), nicht; ebenso können § 95a Abs. 1 UrhG und § 95a Abs. 3 UrhG als jeweils eigenständige bzw. voneinander unabhängige und damit „störerhaftungsfähige“ Tatbestände angesehen werden.
- (4) Schließlich ist besonders zu berücksichtigen, dass – worauf das *Bundesverfassungsgericht* im Rahmen des Verfügungsverfahrens in seinem Nichtannahmebeschluss hingewiesen hat (MMR 2007, 576, 577 unter Ziff. 3. a) cc)) – nach Auffassung des Gesetzgebers mit Rücksicht auf den weiten Umfang der hergebrachten urheberrechtli-



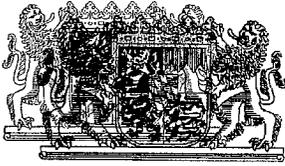
chen Störerverantwortlichkeit auf ergänzende Regelungen zur Umsetzung der aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 der Richtlinie 2001/29/EG folgenden Pflichten des nationalen Gesetzgebers zur Schaffung eines wirksamen Rechtsschutzes für die in der Richtlinie genannten technischen Maßnahmen verzichtet werden konnte; eine über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinausgehende sogenannte überschießende Umsetzung war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt (vgl. BT-Dr. 15/38, S. 26 sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Dr. 15/38, S. 39 zu der Stellungnahme des Bundesrats in BT-Dr. 15/38, S. 35: *„In Anspruch zu nehmen ist nach ständiger Rechtsprechung jeder, der die Rechtsverletzung begeht oder daran teilnimmt, sofern zwischen dem Verhalten und der Rechtsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Diese Grundsätze gelten auch für die Haftung im Online-Bereich ...*). Der Gesetzgeber setzte also die Anwendbarkeit des Instituts der Störerhaftung bei Schaffung des § 95a UrhG ohne weiteres voraus und verzichtete vor diesem Hintergrund auf weiterreichende gesetzliche Regelungen; der ausdrücklich geäußerte gesetzgeberische Wille würde aber konterkariert werden, wenn man die Möglichkeit einer Störerverantwortlichkeit von vornherein ablehnte.

- b. Die Klägerinnen, die für ihre (Bild-)Tonträger Kopierschutzmaßnahmen i.S.v. § 95a UrhG verwenden, sind Inhaberinnen der entsprechenden Leistungsschutzrechte als Tonträgerhersteller und damit für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen § 95a Abs. 3 UrhG aktivlegitimiert.
 - aa. Die Beklagte hat den Umstand, dass die Klägerinnen Inhaberinnen der durch § 95a Abs. 3 UrhG geschützten Rechte des Tonträger- und Filmherstellers hinsichtlich der von ihnen vertriebenen Ton- und Bildtonträger sind, unstreitig gestellt.



bb. Ferner sieht es die *Kammer* als erwiesen an, dass die Klägerinnen bei (Bild-)Tonträgern, an denen ihnen Rechte zustehen, tatsächlich wirksame Kopierschutzmaßnahmen verwenden. Dieser Umstand ergibt sich aus dem Vortrag der Klägerinnen hinsichtlich der konkret verwendeten Kopierschutzsysteme für ihre in der Tabelle Bl. 104 d.A. aufgeführten Bildtonträger, aus dem Umstand, dass die Software „ „ entsprechende Systeme erkennt (vgl. Anlage K 33), aus der von der Beklagten selbst eingerichteten Datenbank „ „ mit Angaben über Kopierschutzmaßnahmen und deren Wirksamkeit bei u.a. den Klägerinnen zuzuordnenden Tonträgern sowie aus den eigenen Artikeln der Beklagten über die Verwendung von Kopierschutzmaßnahmen u.a. durch die Klägerinnen (Anlagen K 26 – K 28). Unschädlich ist dabei, dass die genannte Datenbank nur Auskünfte über Tonträger (CDs) und nicht auch über Bildtonträger (DVDs) gibt, da „ „ außerdem nach der Herstellerbeschreibung auch geeignet zum „Rippen kopiergeschützter Audio-CDs“ ist. Zumindest ist aufgrund des gerade genannten Vortrags der Klägerinnen und der vorgelegten Anlagen das einfache Bestreiten der Beklagten ungenügend.

Die Beklagte kann sich dabei auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass z.B. bei einigen der gemäß Anlage K 1 den Klägerinnen zuzuordnenden Bildtonträgern ein gem. § 95d Abs. 1 UrhG erforderlicher Hinweis auf solche Schutzmaßnahmen fehlt: Aus dem Fehlen eines solchen Hinweises kann nämlich nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass Schutzmaßnahmen tatsächlich unterblieben sind; vielmehr ist es auch denkbar, dass trotz der Verwendung solcher Kopierschutzmaßnahmen der gesetzlich erforderliche Hinweis fahrlässig oder sogar vorsätzlich (mit der Konsequenz etwaiger Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche, vgl. *Wandtke/Ohst*, a.a.O., § 95d UrhG Rn. 12; *Wiegand* MMR 2002, 722) weggelassen wurde. Im übrigen enthalten sämtliche Rückseiten der in der Tabelle Bl. 104 d.A. aufgeführten Medien (vorgelegt als Anlage K 29)



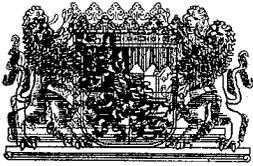
tatsächlich einen Hinweis auf einen bestehenden Kopierschutz, entgegen der Behauptung der Beklagten auch die DVD von (unterste Zeile: „*This DVD is copyprotected*“).

Das einfache Bestreiten der Wirksamkeit i.S.v. § 95a Abs. 2 Satz 2 UrhG der von den Klägerinnen eingesetzten Kopierschutzmaßnahmen durch die Beklagte ist angesichts ihrer oben genannten eigenen Berichterstattung sowie auch im Hinblick auf den von den Klägerinnen dokumentierten gescheiterten Kopiervorgang der CD „ „ von

mit dem handelsüblichen Kopierprogramm „ „ ebenfalls unbehelflich; die Beklagte hätte daher substantiiert bestreiten müssen, dass die Kopierschutzmaßnahmen der Klägerinnen einen bestimmten Mindeststandard unterschreiten, so dass bereits der durchschnittliche Benutzer durch die technischen Schutzmechanismen nicht von Verletzungen des Urheberrechts abgehalten werden kann (vgl. *Wandtke/Ohst*, a.a.O., § 95a UrhG Rn. 50 m.w.N.).

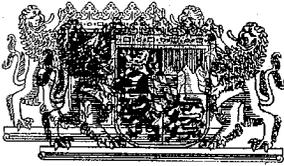
cc. Schließlich haben die Klägerinnen durch Vorlage entsprechender Handelsregisterauszüge (Anlage K 25) bewiesen, dass die Klägerin zu 4) zwischenzeitlich ihre Firmierung geändert hat und dass die Klägerin zu 5) die Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Antragstellerinnen zu 1) und zu 6) des Verfügungsverfahrens ist. Da die Klägerinnen zu 3) und 6) jedenfalls in der Vergangenheit Bildtonträger vertrieben haben, die Kopierschutzmaßnahmen enthalten (s.o. Ziff. I. 3.), fehlt ihnen auch nicht die Aktivlegitimation.

c. Die Firma „ „ verstößt mit ihrer Homepage, auf der sie für die Software „ „ wirbt und welche sie zum Download anbietet, gegen das Werbeverbot des § 95a Abs. 3 Nr. 1 UrhG.



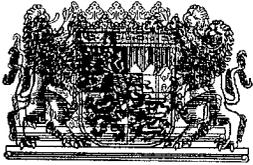
- aa. Der internationale Anwendungsbereich des § 95a UrhG ist angesichts des vorliegenden hinreichenden Inlandsbezugs der streitgegenständlichen Homepage (deutsche Sprache, Abbildung einer deutschen Fahne, „Hinweis für deutsche Kunden“ zur Umgehung des Vertriebsverbots in Deutschland) gegeben. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des OLG München im Verfügungsverfahren (MMR 2005, 768, 771 unter Ziff. B. 1. b) bb) (2) (aa); vgl. hierzu auch *Spindler*, GRUR-RR 2005, 369, 370 f.), denen sich die *Kammer* anschließt, wird Bezug genommen.
- bb. Das Produkt „
“ ist Gegenstand einer „Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen“ i.S.v. § 95a Abs. 3 Nr. 1 UrhG. Zu den „Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen“ im Sinne dieser Vorschrift zählen auch Softwareprodukte (vgl. OLG München MMR 2005, 768, 770 unter Ziff. A. 2. a)). Weiterhin ist zu beachten, dass ausweislich des Wortlauts dieser Vorschrift („...mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen“) der Tatbestand bereits dann erfüllt ist, wenn der fragliche Gegenstand in seiner Eigenschaft als Umgehungsmaßnahme beworben wird (vgl. *Dreyer* in *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2003, § 95a UrhG Rn. 58); es kommt also nicht darauf an, ob – wie die Beklagte bestreitet – das Erzeugnis tatsächlich geeignet ist, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen und ob von der Internetseite der Firma
 tatsächlich funktionierende Programmversionen heruntergeladen werden können.

Die Klägerinnen haben durch die Vorlage entsprechender Screenshots der Homepage mit Werbeaussagen der Firma
 dargelegt, dass diese ihre Software „
“ als Produkt zur Umgehung von wirksamen Kopierschutzmaßnahmen vermarktet sowie zum Download bereit hält und damit vertreibt. Dies wird insbesondere durch die Produktbeschreibung auf der Startseite
 deutlich, wo betont

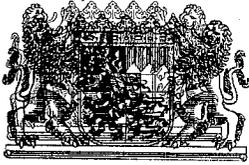


wird, dass „*automatisch und unbemerkt eingelegte DVD-Filme entschlüsselt*“ werden, so dass für „*das Betriebssystem und alle Programme [...] diese DVD niemals einen Kopierschutz [...] gehabt zu haben [scheint]. Mit Hilfe von sind somit auch DVD-Kopierprogramme wie [...] in der Lage, kopiergeschützte DVD-Filme zu verarbeiten*“. Ebenso erfolgt an dieser Stelle ein Hinweis auf die Abspiel- und Kopierbarkeit kopiergeschützter Audio-CDs. Zusätzlich enthalten ist der Werbeslogan „... *knackt fast jeden DVD-Kopierschutz!*“. Der tatsächliche Vertrieb der Software und damit deren Verkaufsförderung wird auf den Internetseiten der Firma durch ihren Hinweis in den „FAQ – Häufig gestellten Fragen“ auf den ausschließlichen Online-Vertrieb und durch den Hinweis zur Umgehung des Vertriebsverbots in Deutschland sowie durch die Pressemitteilung vom 17.01.2005, in der mit 10 Millionen Mal heruntergeladenen Programmen geworben wird, hinreichend deutlich.

Im übrigen wäre auch hier das Bestreiten sowohl der Umgehungsgeeignetheit der streitgegenständlichen Software als auch der Downloadmöglichkeit von tatsächlich funktionierenden Programmversionen durch die Beklagte angesichts der gerade genannten Werbeäußerungen von der Berichte der Beklagten über „“ sowie des von den Klägerinnen dokumentierten erfolgreichen Kopiervorgangs der kopiergeschützten DVD „“ von mithilfe dieser Software unsubstantiiert. Es kann außerdem nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass ein Unternehmen über Jahre hinweg eine tatsächlich zu den beworbenen Zwecken ungeeignete bzw. nicht funktionierende Software „“ erfolgreich vertreibt und dass die Beklagte als seriöses Medienunternehmen ungeprüft und vielfach über einen langen Zeitraum hinweg in ihren Artikeln entsprechend unrichtige Aussagen trifft.



- cc. Schließlich ändert hieran auch eine von Stimmen im Schrifttum geforderte einschränkende Auslegung von § 95a Abs. 3 Nr. 1 UrhG bei Nutzung von Erzeugnissen vornehmlich für die Herstellung von Privatkopien nichts, da durch die Werbeaussagen des Herstellers gezeigt wurde, dass „ „ nicht nur diesen Bereich abdeckt, sondern mindestens ebenso zur Anfertigung illegaler Vervielfältigungen verwendbar ist (vgl. OLG München MMR 2005, 768, 770 unter Ziff. A. 2. c)).
- d. Die für eine Störerverantwortlichkeit erforderliche willentliche und adäquat-kausale Unterstützung des soeben dargelegten Verstoßes ist in dem Setzen des streitgegenständlichen Hyperlinks auf die Webseite des Softwareherstellers mit der verbotenen Werbung für das Produkt „ „ zu sehen.
- aa. Wie bereits im Verfügungsverfahren durch die *Kammer* und das *OLG München* ausgeführt, hat die Beklagte das Auffinden der Homepage durch das aktive Setzen des Links zumindest erleichtert und damit die Gefahr von Rechtsgutsverletzungen auch im Vergleich zu der von der Beklagten angeführten alternativen Betrachtungsweise, wonach es den durch den Online-Artikel vom 19.01.2005 angesprochenen Verkehrskreisen bei durchschnittlicher Vertrautheit mit den Möglichkeiten des WWW keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten wird, die betreffende Webseite nach Lektüre des genannten Artikels ggf. auch ohne den streitgegenständlichen Hyperlink z.B. durch Einsatz von Suchmaschinen zu erreichen, erhöht. Es macht eben einen – auch rechtlich relevanten – Unterschied aus, ob der Leser eines Artikels bereits durch bloßes Anklicken eines Links auf eine rechtswidrige Webseite gelangt, oder ob er erst noch durch Übernahme eines geeigneten Suchbegriffs in eine Suchmaschine oder etwa durch Eingeben des Namens des Softwareherstellers in die Browseradresszeile dessen Internetseite erreicht.

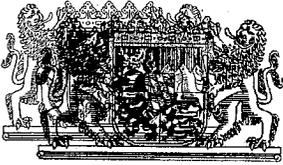


schluss von Verstößen gegen das Werbeverbot des § 95a Abs. 3 UrhG in eine „Blacklist“ aufgenommen hat. Endlich hat die Beklagte auch durch die E-Mail des anwaltlichen Vertreters der Klägerinnen vom 20.01.2005 sowie anschließend durch die förmliche Abmahnung der Klägerinnen vom 28.01.2005 Kenntnis vom Aspekt, dass sie durch den Link aktiv an der Bewerbung der verbotenen Software mitwirkt, erlangt.

Angesichts der gerade zitierten eigenen Aussagen der Beklagten sowie der weiteren geschilderten Umstände ist ihre behauptete Unkenntnis der Tatsache, dass das Verhalten von rechtswidrig war, wenn schon nicht i.S.v. § 291 ZPO offenkundig unwahr, dann zumindest nicht ausreichend substantiiert, was die prozessuale Folge des § 138 Abs. 3 ZPO nach sich zieht. Da also prozessual die Kenntnis der Beklagten von der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Softwareherstellers als unstreitig zu behandeln ist, kann die Beklagte diesen Umstand nicht mehr mit dem im Hauptsacheverfahren „maßgeblichen und ihr günstigeren Beweismaß des Vollbeweises (§ 286 ZPO) zur Nachprüfung stellen“ (so das *Bundesverfassungsgericht* in MMR 2007, 576, 577 unter Ziff. 3. a) aa)). Dass die Beklagte außerdem bestreitet, sich einer eigenen rechtswidrigen Handlung bewusst gewesen zu sein, ist irrelevant, da für diesen Fall von einem vermeidbaren Verbotsirrtum auszugehen ist.

Hatte die Beklagte aber Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Softwareherstellers und setzte sie trotzdem einen Hyperlink auf dessen Homepage bzw. hielt diesen dennoch aufrecht, unterstützte sie den Verstoß gegen § 95a Abs. 3 Nr. 1 UrhG auch willentlich, indem sie ihn zumindest billigend in Kauf nahm; sofern er ihr an sich unerwünscht war, handelte sie mit direktem Vorsatz.

- e. Die willentliche und adäquat-kausale Unterstützung der Rechtsverletzung erfolgte in einer der Beklagten zurechenbarer Weise, da die Beklagte die sie



treffenden und ihr zumutbaren Prüfungspflichten verletzt hat. Die mit der dadurch eintretenden Störerhaftung einhergehende Beeinträchtigung der Pressefreiheit ist in der vorliegenden Konstellation gerechtfertigt.

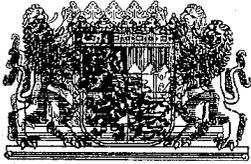
aa. Der *Bundesgerichtshof* hat in seiner *Schöner Wetten*-Entscheidung (GRUR 2004, 693, 695) hinsichtlich des Umfangs der Prüfungspflichten folgendes ausgeführt:

„Der Umfang der Prüfungspflichten, die denjenigen treffen, die einen Hyperlink setzen oder aufrechterhält, richtet sich insbesondere nach dem Gesamtzusammenhang, in dem der Hyperlink verwendet wird, dem Zweck des Hyperlinks sowie danach, welche Kenntnis der den Link Setzende von Umständen hat, die dafür sprechen, dass die Webseite oder der Internetauftritt, auf die der Link verweist, rechtswidrigem Handeln dienen, und welche Möglichkeiten er hat, die Rechtswidrigkeit dieses Handelns in zumutbarer Weise zu erkennen. Auch dann, wenn beim Setzen des Hyperlinks keine Prüfungspflicht verletzt wird, kann eine Störerhaftung begründet sein, wenn ein Hyperlink aufrechterhalten bleibt, obwohl eine nunmehr zumutbare Prüfung, insbesondere nach einer Abmahnung oder Klageerhebung, ergeben hätte, dass mit dem Hyperlink ein rechtswidriges Verhalten unterstützt wird. Wenn Hyperlinks nur den Zugang zu ohnehin allgemein zugänglichen Quellen erleichtern, dürfen allerdings im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 I GG) an die nach den Umständen erforderliche Prüfung keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im „World Wide Web“ ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Dateien praktisch ausgeschlossen wäre.“

Dieser Prüfungsmaßstab gilt angesichts der Vergleichbarkeit des damals und jetzt hier zu beurteilenden Sachverhalts auch für das vorliegende Verfahren.

bb. Nach den in diesem Urteil aufgestellten Grundsätzen kommt hier eine Störerhaftung schon deswegen in Betracht, weil – unabhängig von der Frage der Zumutbarkeit von Prüfungspflichten – eine Kenntnis der Beklagten bereits beim Setzen des Hyperlinks sowie auch bei dessen Aufrechterhalten nach Abmahnung tatsächlich vorlag (s.o. Ziff. II. 1. d. bb.).

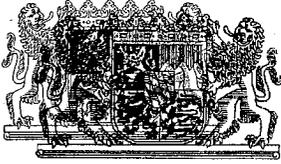
cc. Durch eine dergestalt begründete Störerhaftung wird auch nicht in verfassungswidriger Weise in die Pressefreiheit der Beklagten i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 10 EMRK eingegriffen.



(1) Bei § 95a Abs. 3 UrhG handelt es sich um ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG, welches seinerseits im Lichte des für die Beklagte streitenden Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ausgelegt und angewandt werden muss, damit dessen wertsetzender Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene Rechnung getragen wird; zugleich ist aber auch die Befugnis der Klägerinnen zur wirtschaftlichen Verwertung urheberrechtlich geschützter geistiger Leistungen als vermögenswertes Recht, welches von der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG erfasst und von § 95a Abs. 3 UrhG geschützt wird, zu berücksichtigen (vgl. OLG München MMR 2005, 768, 769, 770 unter Ziff. A. 1. und 3. m.w.N.). Diese konkurrierenden Grundrechte sind durch Anwendung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Sinne einer praktischen Konkordanz bestmöglich in Einklang zu bringen. Besonders zu beachten ist dabei der Umstand, dass – wie der *Bundesgerichtshof* ausführt (s.o.) – die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im „World Wide Web“ ohne den Einsatz von in den Schutzbereich der Pressefreiheit fallenden Hyperlinks zur Verknüpfung der im WWW zugänglichen Dateien praktisch ausgeschlossen wäre.

(2) Der notwendige Ausgleich der genannten widerstreitenden Interessen kann nach Ansicht der *Kammer* in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erreicht werden, wenn – wie es in der *Schöner Wetten*-Entscheidung durch den *Bundesgerichtshof* geschieht – auf die Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der verlinkten Seiten abgestellt wird.

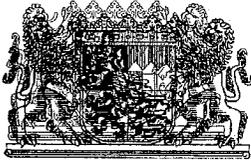
Dabei ist im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses wegen der zentralen Bedeutung von Hyperlinks im Rahmen der Online-Berichterstattung und des daher anzustellenden möglichst geringen Prüfungsumfangs grundsätzlich von der Zulässigkeit einer Linksetzung



und in der Konsequenz regelmäßig von einer fehlenden Störerhaftung auszugehen. Auf der anderen Seite ist es aber auch klar, dass das Setzen von Hyperlinks wegen deren Eigenschaft als Gefahrenquelle (vgl. *Spindler*, MMR 2002, 495, 500) auch im Rahmen einer redaktionellen Berichterstattung nicht grenzenlos zulässig sein kann; man denke nur an das (wenngleich auch praxisferne) Beispiel, in dem zwar kritisch über kinderpornographische Seiten im Internet berichtet wird, in dem Artikel jedoch gleichzeitig zur Information Seiten mit offensichtlich inkriminiertem Material verlinkt werden (vgl. zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Hyperlinks am Beispiel der §§ 86, 86a, 130 StGB etwa die Entscheidung des *OLG Stuttgart* in MMR 2006, 387). Einem unterschiedlichen Rang der geschützten Rechtsgüter mag man dabei ggf. hinsichtlich der Intensität der aufzuerlegenden Prüfungspflicht Rechnung tragen (vgl. *Spindler*, MMR 2002, 495, 503); am durch die Rechtsordnung aufgestellten Rechtswidrigkeitsurteil durch die Verbotsnorm ändert sich dabei jedoch nichts.

Eine Ausnahme vom genannten Grundsatz muss daher jedenfalls dann angenommen werden, wenn ein Presseunternehmen wie vorliegend positive Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des verlinkten Inhalts hat. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Berichterstattung vermag die *Kammer* im konkreten Fall für die Beklagte nicht zu erkennen; hinsichtlich der anzustellenden Verhältnismäßigkeitsprüfung hat die *Kammer* bereits im Verfügungsverfahren ausgeführt:

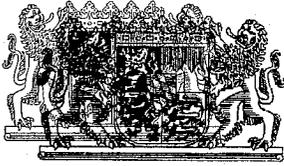
„Es ist zwar insoweit zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit, den Text von Onlineberichten direkt mit Hyperlinks zu unterlegen, eine ggü. klassischen Printmedien sowie Rundfunk- und Fernsehberichterstattung ungleich größere Vielfalt der Informationsauswahl für den Internetleser mit sich bringt. I.S.e. Verhältnismäßigkeitsabwägung war die Verlinkung vorliegend sicherlich ein geeignetes Mittel, die Informationsverschaffung und damit den Auftrag der Presse zu fördern. Sie war jedoch zur Erfüllung dieses Auftrags vorliegend nicht unbedingt erforderlich, da der Leser bereits durch die in dem Artikel wiedergegebenen Informationen sehr weitgehend unterrichtet werden konnte. Ganz sicher war die Verlinkung a-



ber nicht verhältnismäßig im engeren Sinne, da hiermit über die Zurverfügungstellung weiterer Informationen hinaus zugleich eine so schwerwiegende Rechtsgefährdung der ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechte der Verfügungskl. an ihrem geistigen Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG verbunden war, dass dem ggü. das vergleichsweise geringe Plus an Information das Setzen eines Links im Einzelfall nicht gebot. Denn es ist für einen verständigen Beobachter ohne weiteres klar, dass die Verlinkung in einer Vielzahl von Fällen zu einem rechtswidrigen Download und über die somit ermöglichte illegale Vervielfältigung geschützter Medien zu schwerwiegenden Verletzungen von Eigentumsrechten der Verfügungskl. und anderer Rechteinhaber führen wird.“

Dass der Verzicht auf eine Verlinkung im Einzelfall für die Beklagte zumutbar ist, hat sie im übrigen selbst z.B. im Rahmen ihrer Berichterstattung am 01.07.2005 über das Vorgehen der gegen sog. „Eselseiten“, die den illegalen Download von geschützten Film- und Musikdateien ermöglichen, gezeigt, wo sie eine Verlinkung dieser Seiten von sich aus (wenn auch zeitlich nach Erlass der einstweiligen Verfügung in hiesiger Sache) unterlassen hat (Anlage K 23). Auch die von der Beklagten zitierte „Angst vor Links“ ist nach Maßgabe des vorgenannten Regel-Ausnahme-Verhältnisses unbegründet.

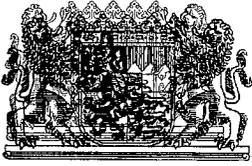
- (3) Dagegen ist ein „Zu-Eigen-Machen“ im Sinne der presserechtlichen Verbreiterverantwortlichkeit vorliegend nicht als Prüfungsmaßstab heranzuziehen, da die betroffenen verfassungsrechtlich geschützten Interessen bereits im Rahmen der gerade dargelegten Vorgehensweise adäquat berücksichtigt werden können. Etwas Gegenteiliges ist auch den Ausführungen des *Bundesverfassungsgerichts* (MMR 2007, 576, 577 unter Ziff. 3. a) bb)) nicht zu entnehmen, welches zum einen lediglich festgestellt hat, dass sich das Abstellen auf ein „Zu-Eigen-Machen“ verfassungsrechtlich nicht beanstanden lässt; damit wird aber nicht gleichzeitig ausgesagt, dass dies der einzig zulässig Prüfungsmaßstab ist. Zum anderen unterscheiden sich der in diesem Zusammenhang vom *Bundesverfassungsgericht* genannte Beschluss der 1. Kammer vom 30.09.2003 (1 BvR 865/00 - NJW 2004, 590, 591) sowie die daneben zitierte Entscheidung des *OLG Düsseldorf* (MMR 2006, 553, 555) hinsichtlich der Verantwortlichkeit



des Betreibers für den Inhalt meinungsbildender Internetforen insofern von der vorliegenden Konstellation, als dass sie einen Sachverhalt betrafen, bei dem die beanstandeten Äußerungen bereits im *eigenen* Medium veröffentlicht waren. Im übrigen hat der *Bundesgerichtshof* in seiner Revisionsentscheidung die Auffassung des *OLG Düsseldorf*, wonach bei Meinungsforen auf ein „Zu-Eigen-Machen“ abgestellt werden könne, mit Hinweis auf die Möglichkeit eines Forenbetreibers, einen von ihm als unzulässig erkannten Betrag zu entfernen, abgelehnt; unterlässt er dies, hafte er als Störer (MMR 2007, 518 f.).

- dd.** Zwingende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, die im vorliegenden Fall zu berücksichtigen wären und deren Umfang ggf. im Wege der Vorabentscheidung gem. Art. 234 EGV durch den Europäischen Gerichtshof geklärt werden könnte, sind nicht ersichtlich: Die zugrunde liegende Richtlinie 2001/29/EG verlangt lediglich einen „angemessenen Rechtsschutz“ (vgl. Nr. 58 der dem Richtlinienentwurf voraus gestellten Erwägungen sowie Art. 8 der Richtlinie), während allein den Mitgliedstaaten dessen Verwirklichung durch Maßnahmen im Zivil-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht überlassen wird; damit ist die Antwort auf die Frage, ob und wie im Fall der Verletzung des § 95a UrhG auch zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung bestehen, nicht im EG-Recht zu suchen (vgl. *Spieker GRUR* 2004, 474, 476; *LG Köln MMR* 2006, 412, 414).

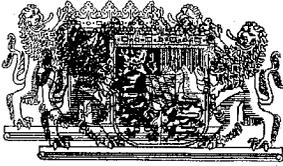
Auch der Umstand, dass nach Erwägungsgrund Nr. 51 der von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie geforderte Rechtsschutz für technische Maßnahmen von den Mitgliedstaaten „*unbeschadet des in Artikel 5 zum Ausdruck kommenden Gesichtspunkts des Allgemeininteresses*“ gilt und gem. Art. 5 Abs. 3 c) der Richtlinie hierzu auch Belange der Presse gehören (vgl. auch den entsprechenden Hinweis des *Bundesverfassungsgerichts* in MMR 2007, 576, 577 unter Ziff. 3. a) cc)), ändert hieran nichts,



weil diese Belange vorliegend tatsächlich berücksichtigt werden und die Richtlinie keine näheren Vorgaben macht, in welchem Umfang eine Berücksichtigung bzw. in welchem Verhältnis sie zu den durch Art. 6 Abs. 1 geschützten Belangen stattzufinden hat.

- f. Die zur Bejahung eines Unterlassungsanspruchs notwendige Wiederholungsgefahr ist mangels Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch die Beklagte gegeben. Dies gilt angesichts des erfolgten Vertriebs von Bildtonträgern, die noch Kopierschutzmaßnahmen enthalten, auch für die Klägerinnen zu 3) und 6) (s.o. Ziff. I. 3. und II. 1. b. cc.).
2. Somit kann im Ergebnis offen bleiben, ob die Beklagte bereits deshalb zur Unterlassung verpflichtet ist, weil sie durch die Linksetzung möglicherweise vorsätzlich Beihilfe zur Einfuhr und Verbreitung von Vorrichtungen i.S.v. § 95a Abs. 3 UrhG geleistet hat. Insbesondere muss daher in diesem Zusammenhang nicht entschieden werden, ob die Ursächlichkeit des streitgegenständlichen Hyperlinks für das tatsächliche Herunterladen der Software durch einen Leser des Artikels der Beklagten in Deutschland – vgl. insofern im Rahmen des vorangegangenen Verfügungsverfahrens die Ausführungen des *OLG München* in seinem Urteil (MMR 2005, 768, 771 unter Ziff. B. 1. b)) – angesichts der hohen Anzahl der monatlichen Zugriffe auf das Online-Angebot der Beklagten (über 22 Millionen Personen mit etwa 141 Millionen Seitenaufrufen), der von [redacted] in seiner Pressemitteilung genannten Downloadmenge der Software „ [redacted] “ (über 10 Millionen Mal in weniger als zwei Jahren) sowie des Hinweises von [redacted] an seine Kunden zur Umgehung des Vertriebsverbots in Deutschland im Wege eines Anscheinsbeweises angenommen werden kann.

Eine Entscheidung, ob alternativ zum eben Ausgeführten mangels bereits eingetretener rechtswidriger Haupttat zumindest ein vorbeugender Unterlassungsanspruch mit der Voraussetzung einer hinreichend konkreten Erstbegehungsgefahr besteht, kann gleichfalls unterbleiben.



Ebenso dahinstehen kann schließlich, ob zwar nicht durch die Berichterstattung (vgl. insofern OLG München MMR 2005, 768, 771 unter Ziff. A. 5.), aber durch die streitgegenständliche Linksetzung eine Beihilfe der Beklagten zum Verstoß durch SlySoft gegen das Werbungsverbot des § 95a Abs. 3 Nr. 1 UrhG zu bejahen ist.

III.

1. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 Satz 1 und Satz 2, 108 Abs. 1 ZPO. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich dabei in Bezug auf den Unterlassungsanspruch an dem Sicherungsinteresse hinsichtlich etwaiger Vollstreckungsschäden i.S.v. § 717 Abs. 2 ZPO.
3. Der Streitwert beruht auf § 3 ZPO, §§ 3 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht